



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 123-2025
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.317

Eingereicht am: 03.06.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Lerch (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)
Gasser (Ostermundigen, GLP)
Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)
Marti (Scheunen, Die Mitte)
Bühler (Liebelfeld, GRÜNE)
Kocher Hirt (Worben, SP)
Michel (Schattenhalb, SVP)
Zimmerli (Bern, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1098/2025 vom 22. Oktober 2025
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Förderung qualifizierter Peer-Arbeit im Gesundheitswesen

Beim Peer-Coaching (Peer: gleichartig. Coaching: Hilfe zur Selbsthilfe) unterstützen Menschen mit eigener Krankheits-, Krisen- und Genesungserfahrung andere Menschen, die in gleicher oder ähnlicher Weise betroffen sind, und deren Angehörige im Behandlungsprozess. Menschen mit chronischer Krankheit, mit körperlicher Behinderung, mit Abhängigkeitserkrankungen, mit einer psychischen Beeinträchtigung oder nach einem schweren Schicksalsschlag kann rasch und unbürokratisch durch Peer-Coaches geholfen werden.

Bei der Peer-Arbeit im Gesundheitswesen geht es insbesondere darum, dass Menschen einander helfen, die den gleichen oder einen ähnlichen Schicksalsschlag erlitten haben. Dies bedingt, dass die helfenden und unterstützenden Peer-Personen eine entsprechende Ausbildung als Peer-Coach absolviert haben. Wichtig bei der Peer-Arbeit sind vor allem Empathie, gemeinsame Erfahrung, Ermächtigung (Empowerment), Inklusion und gegenseitiger Respekt.

Die Unterstützung von betroffenen Menschen durch Peers hat den grossen Vorteil, dass rasch ein hohes Mass an Vertrauen etabliert und in der Behandlung eine grosse Akzeptanz erzielt werden kann.

Peer-Arbeit kann im Bereich der integrierten Gesundheitsversorgung bilateral, in interdisziplinären Teams sowie in der Forschung eine wichtige Rolle spielen. Dies zeigen Beispiele aus dem angelsächsischen Raum sowie vor allem aus der Niederlande, wo die Peer-Arbeit einen festen

und immer wichtiger werdenden Platz im Gesundheitswesen einnimmt. Peer-Arbeit kann in verschiedenen Bereichen des Gesundheitswesens zu einer Kostensenkung beitragen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Peer-Arbeit im Gesundheitswesen, bei der durch ausgebildete Peer-Coaches vor allem Erfahrungswissen und die Betroffenenperspektive eingebracht werden?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die Peer-Arbeit im Gesundheitswesen auf geeignete Weise zu fördern, beispielsweise im Bereich der Ausbildungsunterstützung und/oder durch die Anerkennung/Zertifizierung von Ausbildungsmodulen, durch Supervision und Weiterbildung usw.?
3. Sieht der Regierungsrat weitere Möglichkeiten zur Förderung der Peer-Arbeit im Gesundheitswesen, wie beispielsweise mit Leistungsvereinbarungen mit den einschlägigen Organisationen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt gerne folgendermassen Stellung:

Zu Frage 1

Wie beurteilt der Regierungsrat die Peer-Arbeit im Gesundheitswesen, bei der durch ausgebildete Peer-Coaches vor allem Erfahrungswissen und die Betroffenenperspektive eingebracht werden?

Der Regierungsrat begrüsst das Engagement von Betroffenen, die mit ihrer Erfahrung andere Betroffene unterstützen. Bei der Bewältigung von vergleichbaren Herausforderungen kann dieses Erfahrungswissen äusserst hilfreich sein. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass der Selbsthilfe oder der Peer-Arbeit keine zusätzlichen Hürden in den Weg gelegt werden sollen, sowohl für die Betroffenen aber auch für die Coaches. Somit nimmt der Regierungsrat Abstand von Forderungen betreffend Ausbildung von Peer-Coaches. Private Initiativen im Bereich der Ausbildung von Peer-Arbeit begrüsst der Regierungsrat, sofern die Nachfrage danach vorhanden ist.

Zu Frage 2

Ist der Regierungsrat bereit, die Peer-Arbeit im Gesundheitswesen auf geeignete Weise zu fördern, beispielsweise im Bereich der Ausbildungsunterstützung und/oder durch die Anerkennung/Zertifizierung von Ausbildungsmodulen, durch Supervision und Weiterbildung usw.?

Während unter der Tarifstruktur TARMED für einen streng limitierten Kreis von Leistungserbringenden die Abrechnung von einigen Leistungen der Peer-Arbeit noch zulässig war, entfällt mit der Einführung der neuen Tarifstruktur TARDOC per 1. Januar 2026 diese Möglichkeit. Peer-Arbeit ist somit keine durch das KVG finanzierte Leistung. Unabhängig davon unterstützt der Kanton Bern die Peer-Arbeit bereits über die Normkosten im ambulanten und tagesklinischen Bereich in der Psychiatrie, die über den Rahmenkredit SpVG¹ 2024 – 2027² finanziert sind, als

¹ Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)

² Rahmenkredit 2024-2027 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes, RRB-Nr. 1266 vom 30. November 2022

auch über die Leistungsverträge zwischen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) und diversen Leistungserbringenden. So werden Leistungen im Bereich der Peer-Arbeit beispielsweise von der AIDS Hilfe Bern, Selbsthilfe Bern, Recovery College Bern, Metro und dem Quartierzentrum Tscharnnergut über den Rahmenkredit SLG³ 2024 - 2027⁴ mitfinanziert. Die jährlichen Ausgaben des Kantons im Bereich dieser Leistungsverträge betragen im Jahr 2025 insgesamt rund 1.5 Millionen Franken.

In Erfüllung der Motion 130-2023 Esseiva (Bern, FDP), «Sicherstellung und Finanzierung des Weiterbildungsangebots in Genesungsbegleitung» (RRB 1125/2023) werden zudem auch Kurskosten in der Höhe von 7 300 Franken der im Kanton Bern wohnhaften Absolventinnen und Absolventen eines Kurses zur «Ex-In Genesungsbegleitung» im Rahmen der Aus- und Weiterbildungsleistungen nichtuniversitärer Gesundheitsberufe finanziert. Im Jahr 2025 beträgt die dafür ausbezahlte Summe rund 45 000 Franken (2024: rund 80 000 Franken).

Eine zusätzliche Förderung erachtet der Regierungsrat als nicht notwendig.

Zu Frage 3

Sieht der Regierungsrat weitere Möglichkeiten zur Förderung der Peer-Arbeit im Gesundheitswesen, wie beispielsweise mit Leistungsvereinbarungen mit den einschlägigen Organisationen?

Die Angebote im Bereich der Peer-Arbeit, die durch den Kanton mitfinanziert werden, sind wertvoll und umfassend. Aufgrund der bei der GSI eingegangenen Rückmeldungen ist davon auszugehen, dass das Bedürfnis der betroffenen Personen weitgehend gedeckt ist. Sollten neue Anträge auf Unterstützung eintreffen, werden diese durch die GSI geprüft. Wenn die Wirksamkeit einer Leistung belegt ist und eine rechtliche Grundlage für die Finanzierung existiert (z. B. im Gesundheitsgesetz⁵ oder im Gesetz über die sozialen Leistungsangebote), können unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel auch weitere Leistungsverträge abgeschlossen und weitere Leistungen (mit-)finanziert werden.

Verteiler

– Grosser Rat

³ Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)

⁴ Rahmenkredit 2024-2027 für die Abgeltung für weitere soziale Leistungsangebote gemäss Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe d SLG, RRB-Nr. 241 vom 1. März 2023

⁵ Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)